

senschaftlichen Einzelhandels als Empfänger und Großhandelsbetrieben als Lieferer nur, soweit für diese Verträge gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber bezüglich der Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu treffen.

Berlin, den 10. Januar 1957

Der Minister für Chemische Industrie

I.V.: A d l e r
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karren- bereifungen

§ 1

V Vertragsgestaltung

(1) In die unter Hinweis auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu schließenden Verträge sind genaue Angaben über den Vertragsgegenstand, die zu liefernde Menge, die Güte bzw. Sorte und sonstige zugesicherte Eigenschaften, die Liefertermine, die Preise, eine eventuell zulässige Handelsspannenteilung sowie Hinweise auf die betreffende Preisgenehmigung aufzunehmen.

(2) Bei Abschluß von Verträgen mit einem Vertragswert bis zu 5000,— DM ist die Urkundenform nicht erforderlich.

§ 2

Versand und Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Ware zu versenden und binnen drei Werktagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung zu erteilen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem die Ware übergeben wurde. Bei Postversand der Rechnung gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

(2) Die Lieferung erfolgt, sofern eine preisrechtliche Regelung nichts anderes vorsieht, frachtfrei Empfangsstation oder Schiffsentladestelle des Bestellers bzw. des in den Versanddispositionen genannten Empfängers auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege. Eisenbahnversand an eine andere Anschrift als die des Bestellers kann nur erfolgen, wenn die Lieferung mindestens einen Waggon umfaßt.

(3) Werden auf Verlangen des Bestellers besondere Versandarten vereinbart, z. B. Eilgut, Expresgut, LKW, so trägt der Besteller die im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze liegende tatsächlich entstandene Frachtdifferenz.

(4) Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr trägt der Lieferer beim Transport auf seinen Fahrzeugen.

§ 3

Gütebestimmungen

Für die Güte der zu liefernden Waren gelten die in der DIN 7800 bzw. den TGL festgelegten Angaben. Die Kennzeichnung der Bereifungen erfolgt in den Qualitäten „Extra Prima“ und „Sekunda“. Für „Sekunda“ wird ein Preisnachlaß in Höhe von 25 % gegenüber der Qualität „Extra Prima“ gewährt. Die Bereifungen sind entsprechend ihrer Klassifizierung gekennzeichnet. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, ist der Lieferer berechtigt, bis 10 % der vertraglich vorgesehenen Menge der jeweiligen Dimension in „Sekunda“ zu liefern.

§ 4

Lieferung

Der vereinbarte Liefertermin ist vom Lieferer erfüllt, wenn die Ware an dem vereinbarten Liefertermin zur Absendung gelangt. Der Absendung ist gleichzusetzen die Abgabe der Ware an den Spediteur und Bereitstellung der Ware bei Selbstabholung.

§ 5

Versanddisposition und Abnahme

(1) Der Besteller verpflichtet sich, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweils vereinbarten Lieferfrist 6 eine Versanddispositionen zugehen zu lassen, sofern nicht bereits im Vertrag feste Versandanweisungen vereinbart wurden.

(2) Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen die Ware nicht fristgemäß versandt werden, ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen, anderenfalls verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen und zur Vermeidung einer Verzögerung des Transportraumlaufes den Waggon bzw. das Schiff zu entladen, vorbehaltlich der endgültigen Abnahme. Bei vertragsgerechter Lieferung ist der Besteller zur Abnahme der Ware bei Anlieferung verpflichtet.

§ 6

Verpackung

Die Decken werden zu 5 Stück gebündelt und unverpackt geliefert. Die Schläuche werden in der Regel in Pappkartons zu 10, 25 oder 50 Stück, in Ausnahmefällen in Säcken versandt. In diesen Ausnahmefällen sind die Schläuche zu 10 Stück zu bündeln, wobei jeder Sack nicht mehr als 200 Schläuche enthalten darf. Werden die Säcke als Leihverpackung geliefert, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

§ 7

Zahlung

(1) Die Zahlungsweise richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Verrechnungsverfahren. Außerhalb des Verrechnungsverfahrens hat die Bezahlung spätestens 15 Tage nach Rechnungserteilung zu erfolgen; in Zweifelsfällen gilt das Datum des Postaufgabestempels als Tag der Rechnungserteilung. Der Betrag ist innerhalb dieser Frist dem Gläubiger an dessen Sitz zu übermitteln.